

PARKPLATZREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE ERLACH (PPR)



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Artikel 25¹ des Organisationsreglementes der Gemeinde Erlach

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen mit Ausnahme der Motorfahräder im Gebiet der Einwohnergemeinde Erlach.

Bewirtschaftung

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet mit Beschluss die Parkplätze auf dem gemeindeeigenen Land, welche bewirtschaftet werden.

² Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur in markierten Feldern und Parkplätzen gestattet.

³ Die Zuständigkeiten anderer Behörden nach der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Parkierungsbestimmungen

Art. 3 ¹ Das nach Zonenplan überbaute Gebiet wird zur "Blauen Zone" erklärt.

² Der Gemeinderat kann für die Durchführung von grösseren Veranstaltungen Ausnahmen vom Parkverbot bewilligen.

Parkkarte für Blaue Zone

Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die bewirtschafteten Parkplatzflächen, für welche an Einwohner, Geschäftsinhaber sowie im Städtchen dauernd beschäftigte Arbeitnehmer eine Parkkarte abgegeben werden kann, die zum Dauerparkieren ohne Anspruch auf einen fest zugewiesenen Parkplatz berechtigt.

Längerfristiges Parkieren

Art. 5 ¹ Wer sein Fahrzeug länger als 1 Tag abstellen will, kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für Einzeltage beziehen.

² Der Gemeinderat kann mit Beschluss weitere Stellen bezeichnen, bei denen die Parkkarten bezogen werden können. Er regelt die Einzelheiten mit den betroffenen Stellen mittels Vertrag.

Gebühren

Art. 6 ¹ Auf bewirtschafteten Parkflächen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reserv. Parkfelder (ARA-PP)	Fr. 25.-- - 40.--/Monat
b) PP Galsstrasse für Altstadtbewohner	Fr. 120.-- - 240.-- /Jahr
c) Parkkarten nach Art. 4	Fr. 120.-- - 240.-- /Jahr
d) Vignette für gebührenpflichtige Parkplätze	Fr. 180.-- - 240.--/Jahr
e) wie d) aber nur Mo - Fr	Fr. 50.-- - 100.-- /Jahr
f) Kurzparkieren für PW resp.	Fr. 1.50 - 2.50/Std Fr. 5.-- - 12.--/Tag
Kurzparkieren für Cars	Fr. 5.-- - 7.-- /Std
g) Vignetten für Einzeltage	Fr. 10.-- - 15.-- /Tag

² Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb eines Rahmens gemäss Absatz 1 mit Beschluss fest.

³ In besonderen Fällen können spezielle Parkkarten abgegeben werden.

Inkrafttreten

Art. 7 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt in Kraft.

Besondere Bestimmungen

Art. 8 Der Gemeinderat regelt im Anhang die Bezahlung und Rückerstattung der Gebühren sowie den Umtausch der Parkkarte.

Das vorliegende Parkplatzreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997 angenommen.

Die **fett** geschriebenen Änderungen in Art. 6 wurden an der Versammlung vom 12. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident
R. Peter

Der Schreiber:
H.R. Stüdeli

Auflagezeugnis:

Die Änderungen zum Parkplatzreglement wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung (OVR) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 9. November 2001 publiziert.

Erlach, 9. November 2001

Der Gemeindeschreiber:

Hans R. Stüdeli